

## **Entwurf**

### **16. Änderungssatzung**

vom 16. Dezember 2020 zur Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, deren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen - Entwässerungssatzung - der Stadt Erkelenz vom 19.03.2004

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 16. Dezember 2020 folgende Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, deren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen - Entwässerungssatzung - beschlossen:

#### **Artikel 1**

1. § 28 Absatz 14 der Entwässerungssatzung vom 19.03.2004, in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 20.12.2017, wird aufgehoben.
2. § 28 Absatz 14 der Entwässerungssatzung erhält folgende Neufassung:

#### **§ 28 Schmutzwassergebühr**

- (14) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein Westfalen (KAG NRW) von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich gemäß § 7 Absatz 1 Satz 4 KAG NRW die an die Stadt zu zahlende Gebühr, soweit nach Art und Umfang der Gebührenpflichtige selbst von dem Verband für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und Anlagen oder für die von ihm gewährten Vorteile zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen wird. Sofern der Verband lediglich die Abwasserreinigung übernimmt, beträgt die Gebühr ab dem 01.01.2021 für die Schmutzwassersammlung und den Schmutzwassertransport 0,48 € je Kubikmeter Schmutzwasser.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten:**

Die vorgenannten Regelungen treten zum 01.01.2021 in Kraft.

Stephan Muckel  
Bürgermeister